

E 13551 E
ISSN 0343-5733

Verlag für Arztrecht
Fiduciastraße 2
76227 Karlsruhe

ArztRecht



Kompendium des gesamten Rechtes der Medizin
Offizielles Organ der Arbeitsgemeinschaft für Arztrecht

März 2005
40. Jahrgang

Altersgrenzen

3

für Chefarzte dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart werden. *Univ.-Prof. Dr. Winfried Boecken* erläutert, warum eine Befristung auf das 62. Lebensjahr im Regelfall unwirksam ist. Er gibt einen Ausblick auf das ab dem 1.1.2006 zu beachtende Europarecht.

TITELTHEMA

Frühzeitige Altersgrenzenvereinbarungen für leitende Krankenhausärzte aus nationaler und EG-rechtlicher Sicht	60
---	----

SCHWERPUNKTTHEMEN

Umkehr der Beweislast bei grobem Behandlungsfehler	68
Strafbarkeit der Krankenhausärzte wegen Straftaten eines Untergebrachten während des gewährten Ausgangs	71

KURZ BERICHTET

Private Krankenversicherung braucht Kosten für Schlafapnoegerät nicht zu erstatten	75
Vergaberecht gilt nicht für die AOK Bayern	75
Einführung der Fachkunde für Röntgendiagnostik und MRT rechtmäßig	75
Zulässiger Hinweis auf Arzneimittelwirkstoffe bei Darstellung ärztlicher Behandlung im Internet ...	76
Umstände, die bei der Wiedererteilung der Approbation zu berücksichtigen sind	77
Kündigung vor Dienstantritt	77
Die Anordnung zur Verschlüsselung von Diagnosen und Prozeduren unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats	78
Schadensersatzpflicht der Kassenärztlichen Vereinigung wegen Amtspflichtverletzung	78
Plausibilitätsprüfung anhand von Tages- und Quartalsprofilen	79
Unbillige Härte bei der Zulassung eines Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten nach Vollendung des 55. Lebensjahres	80
Kriterien für die Aufnahme eines privaten Krankenhauses in den Bedarfsplan	81
Buchempfehlungen	82
Impressum	83

Unter Mitarbeit von

Prof. Dr. jur. H. Genzel, München - Chefarzt a.D. Prof. Dr. med. S. Grafe, Leipzig - Vizepräs. LSG a. D. G. Hennies, Berlin - Prof. Dr. jur. F. Jobs, Richter am BAG, Erfurt - Prof. Dr. jur. B. von Maydell, St. Augustin - Chefarzt Dr. med. G. Sandvoß, Meppen - Chefarzt Prof. Dr. med. U. Schulte-Sasse, Heilbronn - Prof. Dr. jur. J. Taupitz, Universität Mannheim - Prof. Dr. jur. W. Uhlenbruck, Köln - Prof. Dr. jur. R. Weber, Universität Rostock

Zitierweise dieser Zeitschrift: ArztR